

Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLb)
der KSO-Textil GmbH, 02785 Olbersdorf (im Folgenden „Verkäufer KSO“)
Fassung: 01.07.2019

§ 1 Geltungsbereich

- Die VLb gelten ausschließlich zwischen Kaufleuten.
- Für alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers KSO gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLb). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer KSO nicht an, es sei denn, der Verkäufer KSO hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer KSO die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden VLb abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Erfüllungsort, Preise, Lieferung, Abnahme und Bereitstellung Teilkettbäume (TKB)

1. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist der Firmensitz des Verkäufers KSO.

2. Preise

Preise gelten lt. Angebot ab Lager, ab Werk oder frei Empfänger. Die Preise verstehen sich zusätzlich Mehrwertsteuer. Bestätigte Preise gelten nur bei der Abnahme der bestätigten Mengen. Der Verkäufer ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Preis- und Kostenerhöhungen, Änderungen von Frachten, Zöllen, Steuern, Abgaben usw. die Preise zu berichtigen. Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Qualität, Gütezusicherung, Abbildungen, Farbangaben, Warenmuster, Beschreibungen usw. in Angeboten, Musterbüchern, Preislisten, Prospekten und sonstigen allgemeinen Drucksachen sind bestmöglich ermittelt, jedoch nur annähernd und freibleibend.

3. Lieferung

Die sorgfältige Wahl des Versandweges oder des Transportmittels bleibt dem Verkäufer vorbehalten. Teillieferungen sind zulässig. Lieferung an Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle setzt einwandfreie, zumutbare Anfahrt voraus. Die Abladung der Ware ist Sache des Kunden und geht zu seinen Lasten. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist ist mit Meldung der Versandbereitschaft eingehalten, wenn die Ablieferung sich aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat. In diesem Falle geht die Gefahr mit dem Tage des Zugangs der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Er hat die durch die Verzögerung entstehenden Kosten zu ersetzen. Wenn durch unvorhergesehene Hindernisse, die der Verkäufer KSO trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, gleich ob diese beim Verkäufer oder bei einem Lieferanten eintreten, verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Weise. Das gilt auch im Falle von Streiks und Aussperrungen. Wird durch Umstände der vorgenannten Art oder durch Streiks und Aussperrung die Lieferung oder Leistung unmöglich, ist der Verkäufer von seinen Verpflichtungen befreit. Befindet sich der Verkäufer mit einer Teillieferung oder Teilleistung in Verzug, ist der Kunde nur dann berechtigt vom Verträge zurückzutreten, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn nicht verwertbar ist. Die Ware wird durch den Verkäufer KSO branchenüblich verpackt.

4. Abnahme

Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme einer vertraglich vereinbarten Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 12 Kalendertagen entweder die Ware mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen (Rückstandsrechnung) oder vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

5. Teilkettbäume / Transmitter

Teilkettbäume (TKB) und die dazugehörigen Spezialpaletten (Transmitter) sind als Materialträger notwendiger Bestandteil der Produktlieferungen und der Auftragserfüllung. Sie sind grundsätzlich Eigentum des Verkäufers und als solche sorgfältig zu behandeln und nach Zweckbestimmung umgehend zurückzuliefern. Erkennbare Schäden sind dem Verkäufer KSO in geeigneter Form umgehend mitzuteilen. Schäden an TKB und Transmittern, die durch unsachgemäßen Einsatz verursacht werden, sind durch den Kunden sachgerecht zu beheben oder werden diesem durch den Verkäufer KSO in Rechnung gestellt. Der zwischenzeitliche Gebrauch der TKB und Transmitter des Verkäufers KSO für andere und eigene Zwecke des Kunden ist nicht statthaft. Die kostenlose Bereitstellung der TKB und Transmitter ist auf 100 Kalendertage ab Lieferdatum begrenzt. Eine vom Kunden beanspruchte, darüber hinausgehende Bereitstellung ist kostenpflichtig. Die Bereitstellungskosten betragen 1,0 Prozent des Neupreises pro Monat und werden entsprechend in Rechnung gestellt. Die umgehende Rücklieferpflicht für TKB und Transmitter wird durch die Rechnungslegung nicht ersetzt und mindert nicht etwaige Schadenersatzansprüche des Verkäufers KSO. Schadenersatzansprüche werden auch bei Verlust der bereitgestellten TKB und Transmitter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes durch den Verkäufer KSO gegenüber dem Kunden erhoben und berechnet.

§ 3 Vertragsinhalt

- Die Lieferung der Ware erfolgt zu bestimmten Terminen (Werktag oder eine bestimmte Kalenderwoche). Alle Verträge werden nur zu bestimmten Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden. Kommissionsgeschäfte werden nicht getätigt.
- Blockaufträge sind zulässig und müssen bei Vertragsabschluss befristet werden. Die Abnahmefrist darf höchstens 6 Monate betragen.

§ 4 Unterbrechung der Lieferung

- Bei höherer Gewalt, von einer Vertragspartei nicht zu vertretenden Arbeitskampfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungs- bzw. Abnahmefrist ohne Weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn der anderen Partei unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die Lieferungs- bzw. Abnahmefrist nicht eingehalten werden kann.
- Ist die Lieferung bzw. Abnahme in den in Ziff. 1 genannten Fällen nicht innerhalb der verlängerten Lieferungs- bzw. Abnahmefrist erfolgt, kann die andere Vertragspartei nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 12 Kalendertagen vom Vertrag zurücktreten.
- Schadenersatzansprüche sind in den Fällen von Ziff. 1 ausgeschlossen, wenn die jeweilige Vertragspartei ihrer Obliegenheit gem. Ziff. 1 genügt hat.

§ 5 Nachlieferungsfrist

- Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 12 Kalendertagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung beanspruchen, muss er dem Verkäufer KSO nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist schriftlich eine 4-Wochenfrist setzen.
- Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, soweit § 6 Ziff. 2 und 3 keine Anwendung finden.

§ 6 Gewährleistung und Schadenersatz

- Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens binnen 3 Kalendertagen nach Eintreffen der Ware und vor einer weiteren Verwendung oder Verarbeitung schriftlich und spezifiziert dem Verkäufer angezeigt werden.
- Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die weitere Verarbeitung des Materials ist zu stoppen und im Rahmen einer optimalen Schadenregulierung nach Rücksprache mit dem Verkäufer KSO die Möglichkeit der Ersatzlieferung einzuräumen. Schadenersatzforderungen für Folgeschäden, die durch mangelhaftes Material entstehen, werden grundsätzlich nur bis max. 100 lfd. Meter der vom Kunden produzierten Ware anerkannt. Insofern ist ein Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- Die Möglichkeit der Reklamation von Qualitätsmängeln für verkaufte Ware endet 180 Kalendertage nach Lieferdatum. Danach sind jegliche Gewähr- und Schadenersatzleistungen ausgeschlossen.
- Ware, die als mindere Qualität verkauft wurde, unterliegt nicht der Gewährleistung.
- Für etwaige Mängel der Ware leistet der Verkäufer KSO nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
- Für eine Ersatzlieferung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den Liefergegenstand.
- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Verarbeitung, natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung entstanden sind. Es wird ferner keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch Einwirkung Dritter am Liefergegenstand entstehen.

§ 7 Rücknahme und Annullierung

Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf besondere Bestellung des Kunden beschaffter Ware ohne eine entsprechende rechtliche Verpflichtung ist ausgeschlossen. Stimmt der Verkäufer KSO ohne rechtliche Verpflichtung einer Annullierung des Vertrages vor Lieferung zu, ist eine angemessene Vergütung für Aufwendungen zu zahlen.

§ 8 Zahlung

1. Zahlungsbedingungen

- Die Zahlung hat innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wurde und in der Rechnung ausgewiesen wird. Skonto wird wie vereinbart gewährt und auf der Rechnung ausgewiesen. Voraussetzung ist, dass die vorhergehenden Rechnungen bezahlt sind. Berechnungsgrundlage für Skonto ist der Warenwert (Rechnungsbetrag einschl. MwSt., jedoch nach Abzug von Rabatt und Drittleistungen).
- Mit zur Einlösung hereingemommener Schecks und Wechsel oder der Zahlung aus Forderungsabtretungen bleiben die Forderung des Verkäufers und deren Fälligkeit unberührt. Diskont-, Protest- und Einzugsspesen bei Wechseln gehen zu Lasten des Kunden.
- Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, soweit nicht mit einer vom Verkäufer KSO anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird.

2. Zahlungsverzug und Kreditwürdigkeit

- Für Verzugszeiten werden Zinsen mindestens in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz berechnet. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.
- Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen (z.B. Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks) werden sämtliche Forderungen, auch solche, für die der Verkäufer KSO zahlungshalber Wechsel hereingemommen hat, sofort fällig. Der Verkäufer KSO ist dann berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder erste Sicherheiten auszuführen und gestellte Sicherheiten wegen noch ausstehender Zahlungen zu verwerten. Ferner ist der Verkäufer berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware in Besitz zu nehmen, ohne dass damit von dem Recht vom Verträge zurückzutreten, automatisch Gebrauch gemacht wird. Dem Verkäufer KSO nach dem Gesetz weiter zustehende Rechte bei Zahlungsverzug bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- Die vom Verkäufer KSO ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur Bezahlung sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich künftiger oder bedingter Forderungen und bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks und zur Unwiderrücklichkeit von Lastschriften Eigentum des Verkäufers KSO. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherheit für die Saldoforderung des Verkäufers.
- Zahlungen - auch Scheckzahlungen-, die gegen Übersendung eines vom Verkäufer aufgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst und der Verkäufer somit aus der Wechselhaftung befreit ist, so dass der vereinbarte Eigentumsvorbehalt mit allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zu Gunsten des Verkäufers bestehen bleibt.
- Wiederverkäufer dürfen Vorbehaltsware des Verkäufers KSO im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Der Veräußerung stehen Be- und Verarbeitung, Montage oder sonstige Verwertung gleich.
 - Sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich Nebenrechten und Sicherheiten und zwar gleich, ob die Veräußerung vor oder nach Verarbeitung oder nach Verbindung oder Vermischung der Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren erfolgt, tritt der Kunde schon jetzt zur Tilgung aller offenen Forderungen an den Verkäufer KSO ab. Der Verkäufer KSO nimmt die Abtretung an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, der dem Verkäufer KSO nicht gehörenden Waren, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
 - Der Verkäufer KSO ist berechtigt, und die Kunden sind auf Verlangen verpflichtet, die Abtretung den Abnehmern des Kunden bekannt zu geben.
 - Der Kunde verpflichtet sich, mit Dritten keine Abtretungsverbote zu vereinbaren. Bereits bestehende Abtretungsverbote sind dem Verkäufer KSO unverzüglich anzuzeigen.
- Der Kunde ist bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für den Verkäufer KSO einzuziehen. Bei Verzug oder Vermögensverfall des Kunden entfällt in jedem Falle die Einziehungsermächtigung. Eingezogene Beträge sind in Höhe der offenen Forderungen unverzüglich an den Verkäufer KSO abzuführen.
- Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware des Verkäufers KSO sind unzulässig. Maßnahmen Dritter, die die Rechte des Verkäufers KSO gefährden, sind dem Verkäufer KSO unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Pfändungen hat der Kunde dem Verkäufer KSO unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden. Beeinträchtigungen der Rechte des Verkäufers KSO durch Dritte muss der Kunde unverzüglich schriftlich an den Verkäufer KSO mitteilen. Interventionskosten trägt der Kunde.
- Der Kunde ist verpflichtet, seinen Abnehmern den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers KSO bekannt zu geben und aufzuerlegen.

§ 10 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Lieferverträgen ist der Geschäftssitz des Verkäufers KSO, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

§ 11 Sonstiges

- Für vertragliche Beziehungen mit dem Verkäufer KSO gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Die vorstehenden Bedingungen und der Vertrag bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Klauseln in ihren übrigen Teilen rechtsverbindlich.